

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01133 vom 13. November 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.01133

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01133 du 13 novembre 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01133 del 13 novembre 2012

Erwägungen

E. 1

1.1. Der 1967 geborene X. bezieht eine im März 2006 mit Wirkung ab April 2002 zugesprochene ganze Rente der Invalidenversicherung (Urk. 12/48). Im Rahmen eines im September 2010 eingeleiteten ordentlichen Rentenrevisionsverfahrens teilte die IV-Stelle dem Versicherten am 6. Juli 2011 mit, zur Beurteilung des Leistungsanspruchs sei eine medizinische Abklärung durch das Y. in " " notwendig (Urk. 12/60, Urk. 12/76). In der Folge gelangte Rechtsanwalt Karl Kamin mit Eingabe vom 18. Juli 2011 an die IV-Stelle, legitimierte sich mit gleichentags ausgestellter Vollmacht als Rechtsvertreter des Versicherten und ersuchte um Einsicht in die vollständigen Verfahrensakten (Urk. 12/77, 12/78). Am 22. Juli 2011 wurden die Verfahrensakten dem Rechtsvertreter des Versicherten zugestellt (Urk. 12/79), darunter befand sich auch der vorgesehene Katalog der Fragen an die Gutachter (Urk. 12/75). Am 12. August 2011 erhob der Versicherte, vertreten durch Rechtsanwalt Karl Kamin Einwände gegen die Abklärungsstelle und den für die Begutachtung vorgesehenen Fragenkatalog; gleichzeitig ersuchte er um Beigabe eines unentgeltlichen Rechtsbeistands für das Verwaltungsverfahren (Urk. 12/80). Mit Zwischenverfügung vom 15. September 2011 hielt die IV-Stelle an der vorgesehenen Abklärung fest und lehnte eine Änderung des Fragenkatalogs ab. Gleichzeitig entzog sie einer allfällig dagegen gerichteten Beschwerde die aufschiebende Wirkung (Urk. 2).

1.2. Dagegen erhob X. am 17. Oktober 2011 Beschwerde mit folgendem Rechtsbegehren (Urk. 1 S. 1):

1. Die Zwischenverfügung der IV-Stelle Zürich Nr. 3012.01112.75296 vom 15. September 2011 sei aufzuheben.

2. Für die Abklärung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers sei die Abklärungsstelle MEDAS C., die Abklärungsstelle MEDAS D. oder eine andere Abklärungsstelle im Einvernehmen mit dem Beschwerdeführer zu beauftragen.

3. Der Fragebogen an die Abklärungsstelle sei dahingehend abzuändern, dass er nicht auf das Einholen einer Zweitmeinung hinauslaufe, sondern auf ein Ergänzungs- und Aktualisierungsgutachten.

4. Eventualiter sei die Angelegenheit zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen mit der Anweisung, sich nach Möglichkeit über die Abklärungsstelle zu einigen und eine andere Abklärungsstelle als die MEDAS Y., Basel, zu bestimmen sowie den Fragebogen an die Abklärungsstelle dahingehend abzuändern, dass er nicht auf das Einholen einer Zweitmeinung hinauslaufe, sondern auf

Hinweisen auf BGE 137 V 210).

2.2. Bei der Anordnung eines Gutachtens handelt es sich um eine Zwischenverfugung (Art. 5 Abs. 2 und Art. 46 des Bundesgesetzes uber das Verwaltungsverfahren [VwVG] in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 ATSG). Solche konnen unter anderem dann angefochten werden, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken konnen (Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG). Fur die Beurteilung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Kontext des IV-rechtlichen Abklarungsverfahrens mit seinen spezifischen Gegebenheiten ist nach der hochstrichterlichen Rechtsprechung zu berucksichtigen, dass das Sachverstandigengutachten im Rechtsmittelverfahren nur beschrankt uberprufbar ist, da der Rechtsanwender mangels ausreichender Fachkenntnisse kaum in der Lage ist, in formal korrekt abgefassten Gutachten objektivfachliche Mangel zu erkennen. Zugleich steht die faktisch vorentscheidende Bedeutung der medizinischen Gutachten fur den Leistungsentscheid in einem Spannungsverhaltnis zur grossen Streubreite der Moglichkeiten, einen Fall medizinisch zu beurteilen, und zur entsprechend geringen Vorbestimmtheit der Ergebnisse. Diesen Umstanden ist nach der jungsten bundesgerichtlichen Rechtsprechung mit verfahrensrechtlichen Garantien zu begegnen; die oben genannten Mitwirkungsrechte mussen im Beschwerdeverfahren durchsetzbar sein. Ist dies durch Anfechtung des Endentscheids nicht mehr moglich, kann ein nicht wieder gutzumachender Nachteil entstehen, der den Rechtsweg an eine Beschwerdeinstanz erffnet. Da systemimmanent kein Anspruch auf Einholung eines Gerichtsgutachtens besteht, ist das Administrativgutachten haufufig zugleich die wichtigste medizinische Entscheidungsgrundlage im Beschwerdeverfahren. In solchen Fallen kommen die bei der Beweiseinholung durch ein Gericht vorgesehenen Garantien zugunsten der privaten Partei im gesamten Verfahren nicht zum Tragen. Um dieses Manko wirksam auszugleichen, mussen die gewahrleisteten Mitwirkungsrechte vor Eintritt prajudizierender Effekte durchsetzbar sein. Mit Blick auf das naturgemass begrenzte uberprufungsvermogen der rechtsanwendenden Behorden genugt es daher nicht, die Mitwirkungsrechte erst nachtraglich bei der Beweiswardigung im Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren einzurumen. Fur die Annahme eines drohenden unumkehrbaren Nachteils spricht schliesslich auch, dass die mit medizinischen Untersuchungen verbundenen Belastungen zuweilen einen erheblichen Eingriff in die physische und psychische Integritat bedeuten. Aus diesen Grunden hat das Bundesgericht die Anfechtbarkeitsvoraussetzung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils fur das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren in IV-Angelegenheiten bejaht, zumal die nicht sachgerechte Begutachtung in der Regel einen rechtlichen und nicht nur tatsachlichen Nachteil bewirkt (BGE 138 V 271 E. 1.2 mit Hinweisen, insbesondere auf BGE 137 V 210).

E. 3

3.1. Mit seiner Beschwerde vom 17. Oktober 2011 wendet sich der Beschwerdefuhrer gegen die mit der angefochtenen Verfugung angeordnete polydisziplinare Begutachtung durch die MEDAS Y.____. Er lasst zunachst vorbringen, die Verwaltung habe seine Mitwirkungsrechte verletzt, indem sie es unterlassen habe, eine Einigung uber die Gutachtenseinholung anzustreben (Urk. 1 S. 3 f.). Weiter wird ausgefuhrt, der Umstand, dass sich die Abklarungsstelle Y.____ gegenuber dem Bundesgericht im Verfahren 9C_243/2010 geweigert habe, Auskunft uber die Anzahl der im Auftrag der Invalidenversicherung erstatteten Gutachten zu geben, deute auf eine

praktisch vollständige Abhängigkeit von diesem Versicherungsträger hin; mithin fehle es ihr an der erforderlichen Unabhängigkeit. Bei dieser Abklärungsstelle seien ausserdem in mehreren Fällen Teilgutachten ohne Rücksprache mit den Konsiliarärzten von den leitenden Gutachtern zu Ungunsten der Exploranden abgeändert worden; entsprechend werde von vornherein keine Gewähr für eine objektive und neutrale Begutachtung geboten (Urk. 1 S. 4 f.). Sodann wird eingewendet, eine Begutachtung durch die vorgesehene Abklärungsstelle sei im vorliegenden Fall nicht sachgerecht; da es sich um eine Begutachtung im Rahmen einer Rentenrevision handle, bei welcher die Frage nach einer Veränderung des Gesundheitszustandes im Vordergrund stehe, sei diese sinnvollerweise von derselben Abklärungsstelle vorzunehmen, welche bereits das der seinerzeitigen Rentenzusprechung zugrundeliegende Gutachten erstattet habe (Urk. 1 S. 6 f.). Schliesslich bringt der Beschwerdeführer vor, aufgrund des Fragenkatalogs laufe die angeordnete Begutachtung auf die Einholung einer verpfändeten "second opinion" hinaus; in diesem Zusammenhang macht er zudem geltend, die Verwaltung habe ihm keine Gelegenheit gegeben, sich zu den Gutachterfragen zu äussern (Urk. 1 S. 5 f.).

3.2.2 Die Beschwerdegegnerin begründete die Zwischenverfugung vom 15. September 2011 damit, dass an der Abklärung durch das Y. festgehalten werde, denn diese MEDAS sei für die beabsichtigte Abklärung genügend ausgewiesen und unabhängig. Es ergäben sich keine Änderungen im Fragenkatalog, dieser sei notwendig und ausreichend. Es handle sich auch nicht um eine zweite Meinung, sondern um eine unabhängige Abklärung des Gesundheitszustandes des Versicherten. Es liege kein schätzenswerter Ausstands- oder Ablehnungsgrund gegen die begutachtende Stelle vor. Die vom Beschwerdeführer gegen die Abklärungsstelle erhobenen Einwände seien allgemeiner Natur, und es bestehe kein direkter Grund, weshalb die Abklärung nicht dort durchgeführt werden könnte (Urk. 2). In der Beschwerdeantwort vom 12. Dezember 2011 fügte sie hinzu, eine allfällige wirtschaftliche Abhängigkeit der Begutachtungsstelle von der Invalidenversicherung würde nach einheitlicher Rechtsprechung nicht zu einem formellen Ausstandsgrund führen. Darüber hinaus könne sich ein Ausstandsbegehren nur gegen Personen und nicht gegen eine Behörde als solche richten. Schliesslich wies die Beschwerdegegnerin darauf hin, dass die letzte medizinische Abklärung fünf Jahre zurückliege, weshalb vom Einholen einer unzulässigen "second opinion" keine Rede sein könne (Urk. 11).

E. 4

4.1.1 Die Beschwerdegegnerin teilte dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 6. Juli 2011 mit, dass zur Beurteilung des Leistungsanspruchs eine medizinische Abklärung notwendig sei und diese in der MEDAS Y. stattfinden. Der Termin der Untersuchung werde ihm durch das Y. bekannt gegeben. Weiter wies sie den Beschwerdeführer darauf hin, dass die Abklärungsstelle die Namen der an der Begutachtung beteiligten Fachärzte direkt mitteilen werde. Einwendungen gegen die begutachtenden Personen seien innert zehn Tagen zu erheben (Urk. 12/76). In der Folge ersuchte der - inzwischen anwaltlich vertretene - Beschwerdeführer am 18. Juli 2011 um Akteneinsicht (Urk. 12/77). Diese wurde ihm am 22. Juli 2011 gewährt (Urk. 12/79). Unter den ihm zugestellten Verwaltungsakten befand sich auch der für die angeordnete Begutachtung vorgesehene Fragenkatalog, welcher das Datum vom 7. Juli 2011 trägt (Urk. 12/75; vgl. das in Urk. 12/79 enthaltene Verzeichnis der zugestellten Dokumente).

Mit Eingabe vom 12. August 2011 erhob der Beschwerdeführer Einwände gegen die Abklärungsstelle. Zum vorgesehenen Fragenkatalog führte er aus, dieser gehe für eine Begutachtung im Rahmen eines Rentenrevisionsverfahrens zu weit, da er auf eine Korrektur des Gutachtens hinauslaufe, welches der ursprünglichen Rentenzusprechung zugrunde liege. Er forderte sodann, dass die Beschwerdegegnerin den Fragenkatalog dahingehend abändere, dass er sich ausschliesslich auf seit der letzten Begutachtung eingetretene Veränderungen beziehe. Schliesslich bat er um Gelegenheit, Änderungen zum Fragenkatalog anzubringen (Urk. 12/80).

E. 4.2

4.2.1.1. Wie erwähnt hielt das Bundesgericht in BGE 137 V 210 E. 3.4.2.6 fest, mehr als bisher sei das Bestreben um eine einvernehmliche Gutachtenseinholung in den Vordergrund zu stellen; dies einerseits um vermeidbare Verfahrensweiterungen abzuwenden, andererseits um die Akzeptanz der Beweisergebnisse bei der betroffenen Person zu erhöhen. Ein Rechtsanspruch auf eine einvernehmliche Einigung besteht indes klarerweise nicht; solches wäre auch nicht realisierbar (vgl. dazu Urteile des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich IV.2012.00373 vom 18. Juli 2012 E. 6.2, IV.2012.00375 vom 22. Juni 2012 E. 3.4 und IV.2012.00101 vom 27. März 2012 E. 2.6).

4.2.2.1. Beschwerdeweise geltend gemacht werden kann nach der neuen höchstgerichtlichen Rechtsprechung beispielsweise, die in Aussicht genommene Begutachtung sei nicht notwendig, weil sie - mit Blick auf einen bereits umfassend abgeklärten Sachverhalt - bloss einer "second opinion" entspreche.

Vorliegend geht es nicht darum, dass die Verwaltung trotz eines bereits umfassend abgeklärten Sachverhalts eine Expertise im Sinne einer eigentlichen "second opinion" einzuholen gedenkt (dazu SVR 2007 UV Nr. 33 S. 111 E. 4.2, U 571/06; BGE 137 V 210 E. 2.4.4 und E. 3.3.1), wobei aber immerhin anzumerken ist, dass die in E. 4.3 erwähnte Zusatzfrage in gewisser Weise auf eine solche zum Gutachten der psychiatrischen Privatklinik Z. ___ vom 25. Juli 2005 (Urk. 12/41) hinaus läuft. Es wird vorliegend vielmehr ein Gutachten im Rahmen einer Rentenrevision eingeholt. Es geht somit darum, abzuklären, ob und inwieweit sich der Gesundheitszustand, die Arbeitsfähigkeit und die übrigen anspruchsbeeinflussenden tatsächlichen Verhältnisse seit der letzten Beurteilung verändert haben. Zu diesem Zweck holte die Beschwerdegegnerin Auskünfte und Berichte der behandelnden Ärzte ein. Während der Psychiater med. pract. A. ___ in einem Telefongespräch erklärte, dass er vom Beschwerdeführer bloss einmal konsultiert worden sei, weshalb er nicht in der Lage sei, den angeforderten Bericht zu erstellen (Urk. 12/64), berichtete der Hausarzt Dr. med. B. ___ von aktuellen gesundheitlichen Problemen verschiedener Disziplinen und widersprüchlichen Untersuchungsergebnissen (Urk. 12/74). Bei dieser Aktenlage und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das psychiatrische Gutachten, welches der im März 2006 erfolgten Rentenzusprechung zugrunde liegt, vor bald sieben Jahren erstattet wurde, erweist sich die Einholung eines polydisziplinären Gutachtens zum aktuellen Gesundheitszustand als unverzichtbar, um die Frage einer allfälligen anspruchsbeeinflussenden Änderung der tatsächlichen Verhältnisse beantworten zu können. Die beabsichtigte umfassende medizinische Abklärung ist nicht zuletzt auch angesichts der am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Schlussbestimmungen der Änderung vom 18. März 2011 (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket) nicht zu beanstanden.

nur (noch) beschränkt zur Anwendung. Mit den in BGE 137 V 210 eingeführten Verfahrensänderungen wurden die Partizipationsrechte der Versicherten im Verwaltungsverfahren erheblich gestärkt (BGE 137 V 210 E. 3.4). Damit diese Rechte der - in juristischen Angelegenheiten häufig nicht versierten - Versicherten effektiv durchgesetzt werden können, bevor die präjudizierenden Effekte eines Administrativgutachtens eintreten (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.4), muss die versicherte Person selbst bei Mittellosigkeit bereits im Abklärungsverfahren auf die Verbeiständung durch einen juristisch fachkundigen Rechtsvertreter zurückgreifen können. Solange sich das der geänderten Rechtsprechung angepasste Administrativverfahren nicht eingespielt hat, wird dies insbesondere in jenen Fällen zutreffen, in denen kein Konsens über die Gutachtenseinholung besteht. Der dadurch verursachte Mehraufwand von finanziellen Mitteln der Versichertengemeinschaft wird jedoch zumindest teilweise durch die - infolge gesteigerter Qualität der MEDAS-Gutachten und erhöhter Akzeptanz der Entscheide der IV-Stellen - zu erwartende Vermeidung kostenintensiver ressourcenaufwendiger Verfahrenserweiterungen kompensiert.

4. Zusammenfassend ist vorliegend die Rechtsverbeiständung während des Abklärungsverfahrens sachlich geboten. Das Anliegen des Beschwerdeführers ist keinesfalls aussichtslos und seine Bedürftigkeit ausgewiesen (Urk. 9, Urk. 10/1-11, Urk. 16-19, Urk. 22/5, Urk. 22/13-14).

5. Lässt sich die Verweigerung der unentgeltlichen Verbeiständung für das Abklärungsverfahren aus diesen Gründen nicht rechtfertigen, ist die Beschwerde vom 30. Januar 2012 (Urk. 22/1) ohne weiteres gutzuheissen, und es ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung für das gesamte Abklärungsverfahren der Beschwerdegegnerin im Rahmen der Rentenrevision hat.

6. Über die Höhe der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands wird die Beschwerdegegnerin noch zu entscheiden haben.

7. Da es vorliegend nicht um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Beschwerdeverfahren - in Abweichung von Art. 69 Abs. 1 bis IVG - gemäss Art. 61 lit. a ATSG kostenlos.

8. Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

Infolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung ist die Prozessentschädigung direkt dem Vertreter M^{Law} Karl Kömin zuzusprechen. Unter Berücksichtigung der Honorarnoten vom 14. Juni 2012 (Urk. 20 und Urk. 22/15) ist die Prozessentschädigung insgesamt auf Fr. 2'428.15 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen.

9. Eine Minderheit des Gerichts hat ihre abweichende Meinung zum Ausgang des Verfahrens zu Protokoll gegeben (Prot. S. 4 in Verbindung mit Urk. 23).

Das Gericht beschliesst:

Der Prozess Nr. IV.2012.00107 in Sachen der Parteien wird mit dem vorliegenden Prozess Nr. IV.2011.01133 vereinigt und als dadurch erledigt abgeschrieben.

und erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde vom 17. Oktober 2011 wird die Verhängung der Beschwerdegegnerin vom 17. Oktober 2011 aufgehoben.

2. In Gutheissung der Beschwerde vom 30. Januar 2012 wird die Verhängung der Beschwerdegegnerin vom 12. Dezember 2011 aufgehoben und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer ab dem 12. August 2011 und bis zum Abschluss des Abklärungsverfahrens im Rahmen der Rentenrevision Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverteidigung in der Person von Rechtsanwalt Karl Kämin hat.

3. Das Verfahren ist kostenlos.

4. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Karl Kämin, Zürich, eine Prozessentschädigung von Fr. 2'428.15 (inkl. Barauslagen und MWSt.) zu bezahlen.

5. Zustellung gegen Empfangsschein und je unter Beilage einer Kopie von Urk. 23 (Minderheitsantrag) an:

- Rechtsanwalt Karl Kämin

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse

6. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.